

# Satzung Foto Club Digital Wolfen e.V.

Seite 1 von 4



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " **Foto Club Digital Wolfen** ". Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz " eingetragener Verein " in der abgekürzten Form " e.V. "
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfen.

## § 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Sinn und Zweck des Vereins sind die Pflege und Förderung der Fotografie und anderer Bildaufzeichnungsverfahren.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Vereinszweck soll durch Folgendes erreicht werden:
  - Vorträge, Seminare, Demonstrationen und Praxisveranstaltungen über technische, künstlerische, dramaturgische, rechtliche und sonstige Themen auf allen Gebieten der Fotografie,
  - Veranstaltung von Ausstellungen und Wettbewerben, sowie Beteiligung an solchen im In - und Ausland,
  - Heranführung von Kindern und Jugendlichen an das zuvor Beschriebene,
  - Mitwirkung bei allgemein bildenden Aktionen anderer öffentlicher oder privater Institutionen.
5. Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bitterfeld eingetragen werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie sonstige gesetzliche als Mitglied zulässige Vereinigung werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschrittlicher Anerkennung wirksam.
4. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht die Satzung des Vereins einzuhalten, die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken, sowie die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß zu entrichten.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich, mit Kündigungsdatum, gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

# Satzung Foto Club Digital Wolfen e.V.



Seite 2 von 4

Hierbei ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
  - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigtoder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
  - mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes, unbeschadet des Anspruchs des Vereins aus rückständiger Beitragsforderung. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.  
Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat.
5. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme und Beschlussfassung des Jahresberichtes, sowie Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen,
  - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
  - Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern,
  - Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,

# Satzung Foto Club Digital Wolfen e.V.



Seite 3 von 4

- dem Kassenwart,
- dem Beisitzer.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.

Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

4. Aufgaben des Vorstandes sind:

- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und
- die Durchführung ihrer Beschlüsse.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind im Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 10 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf 2 Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres die Kassenunterlagen, Belege und Bestände einzusehen, sowie sich von der ordnungsgemäßen Führung und der Führung des Inventarverzeichnisses zu überzeugen.

3. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Vorstand und, sofern sie wesentlich sind, der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

## § 11 Ordnungen

1. Ordnungen müssen von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Ordnungen erlassen, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Erfolgt eine solche Bestätigung nicht, so sind die Ordnung sowie alle darauf beruhenden Maßnahmen des Vorstandes unwirksam. Alle Ordnungen haben eine Mindestgültigkeit von 2 Jahren.

2. Der Vorstand kann Ordnungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen. Auch für diese Ordnungen gilt Ziff. 1 Satz 2 dieses Paragraphen entsprechend.

## § 12 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Beitragsordnung geregelt.

Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 13 Kassenführung

1. Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

2. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

3. Rechtsgeschäfte mit einem Geldwert über 2000,00 DM bzw. 1000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung erteilt wurde.

## § 14 Haftung

Die Vereinigung haftet nicht für Rechtsgeschäfte von einzelnen Mitgliedern, die diese ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes getätigt haben. Auch ist die Vereinigung nicht für die Meinungsäußerung eines einzelnen Mitgliedes haftbar zu machen. Die Mitglieder und der Vorstand haften nur mit dem Vermögen des Vereins.

# Satzung Foto Club Digital Wolfen e.V.

Seite 4 von 4



## § 15 Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein gilt Bitterfeld als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

## § 16 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an einen ähnliche Interessen vertretenden Verein der Stadt Wolfen, der das Vereinsvermögen zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

## § 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 15. Mai und endet am 14. Mai des folgenden Jahres.

## § 18 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen - und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Foto Club Digital Wolfen am....14.05.01..... im.....IFM Wolfen..... genehmigt  
Wolfen, den.....14.05.01.....

---

Ich bitte um Aufnahme und akzeptiere mit meiner Unterschrift diese Satzung

Vorname: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Straße / Hausnr. \_\_\_\_\_

Mail: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Mobile: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

---

Bestätigung durch den Vorstand, vertreten durch

Vorname: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_